

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/4146afe4-0908-3dda-9c45-9e4450744103>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Gefahrstoffe Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen (TRGS 200)
Amtliche Abkürzung	TRGS 200
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 12 TRGS 200 - Ausreichende Information nach Artikel 1 Abs. 3 der Richtlinie 91/155/EWG

(1) Ein Sicherheitsdatenblatt muss nicht geliefert werden, wenn gefährliche Stoffe und Zubereitungen, die für jedermann erhältlich sind, mit ausreichenden Informationen versehen sind, die es dem Benutzer ermöglichen die erforderlichen Maßnahmen für Gesundheitsschutz und Sicherheit zu ergreifen.

(2) Ausreichende Informationen sind:

- Name, Adresse und Telefonnummer des Inverkehrbringers
- Notrufnummer (soweit vorhanden)
- Angaben zu Erste-Hilfe-Maßnahmen (nach Aufnahmeweg)
- Hinweise zu Handhabung und Lagerung
- Hinweise auf Luftgrenzwerte
- Angabe der persönlichen Schutzausrüstung
- Hinweise auf Brand- und Explosionsgefahr
- Hinweise zum Beseitigen von Resten und nach Verschütten
- Der Hinweis: "Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage für den berufsmäßigen Verwender erhältlich"

(3) Die jeweiligen Angaben und Hinweise brauchen nicht nochmals aufgeführt werden, wenn sie in der Kennzeichnung enthalten sind und der Benutzer die Maßnahmen für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit schon durch die Befolgung der Sicherheitsratschläge (S-Sätze) ergreifen kann.

(4) Eine Gebrauchsanweisung nach Nummer 11 gilt ebenfalls als ausreichende Information.

